

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

vom 31. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. August 2026)

zum Thema:

**Artenschutzrechtliche Zulässigkeit der geplanten Umwandlung der Sportwiese
im Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportpark in ein Kunststoffrasenspielfeld**

und **Antwort** vom 8. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. September 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 27069

vom 31. August 2026

über Artenschutzrechtliche Zulässigkeit der geplanten Umwandlung der Sportwiese im
Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportpark in ein Kunststoffrasenspielfeld

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Vorbemerkung des Abgeordneten gibt teilweise korrekt zitierte, jedoch aus Antworten auf unterschiedliche Fragestellungen zusammengezogene Aussagen wieder, die unzutreffend als vermeintlich ein Antwortsatz dargestellt werden.

Zutreffend ist, dass das Pankower Umwelt- und Naturschutzamt (UmNat) zu Frage 2 der Kleinen Anfrage (KA-1291/IX) antwortet, dass die Sportwiese ein ökologisches Potential als Habitatstruktur für geschützte Arten besitzt. Die Beantwortung der Frage 2 beendet UmNat mit dem Satz: „Entsprechende Vegetationskartierungen liegen dem UmNat hierzu jedoch nicht vor.“

Aus der Beantwortung von UmNat zur Frage 4 lassen sich in dem Zusammenhang u.a. folgende Aussagen finden: „(...) Dem Umwelt- und Naturschutzamt Pankow liegt für den 3. Bauabschnitt, in dem sich auch die Sportwiese befindet, derzeit keine Freiraumplanung, für

die artenschutzrechtlichen Maßnahmenerfordernisse vor. Vor diesem Hintergrund ist derzeit ein Eingriff in das nachgewiesene Nahrungshabitat grundsätzlich unzulässig.“

Insofern gibt die Vorbemerkung eine verkürzte und in Ihrer Aussage insbesondere zur vermeintlichen Unzulässigkeit nicht korrekte Zusammenstellung wieder.

Vorbemerkung:

In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26 639 „Überbauung der Sportwiese im Jahnsporthaus“ erklärte der Senat, die Errichtung des geplanten Kunstrasenspielfeldes werde „in keine Baum-, Gehölz- und Habitatstrukturen eingreifen“. Am 18. August 2026 erklärte das Pankower Umwelt- und Naturschutzamt in der Antwort auf die Kleine Anfrage (KA-1291/IX) „Ökologische Bedeutung der vom Kunstrasenprojekt bedrohten Sportwiese im Jahnsporthaus“, die Sportwiese besitze ökologisches Potenzial als Habitatstruktur für geschützte Arten; ein Eingriff in das nachgewiesene Nahrungshabitat sei daher grundsätzlich unzulässig. In der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz der BVV Pankow am 27. August 2026 bestätigte die Amtsleitung des Umwelt- und Naturschutzamts, dass die Sportwiese ein Habitat sei und dass ein Baustopp verhängt werden würde, wenn es zu Habitatsverlusten kommen sollte.

1. Hält der Senat an seiner Aussage fest, wonach die Errichtung des Kunstrasenspielfeldes „in keine Baum-, Gehölz- und Habitatstrukturen eingreifen“ werde? Wenn ja, auf welcher konkreten fachlichen Grundlage beruht diese Einschätzung?

Zu 1.:

Die Aussage, auf die sich die Frage bezieht, ist der Beantwortung zu den Fragen 3 und 4 der Schriftlichen Anfrage S19/ 26639 entnommen. Bei der Beantwortung wurden die Baum- und Gehölzstrukturen und deren mögliche Habitatpotentiale in den Blick genommen. Da mit der beabsichtigten Wiedererrichtung zumindest eines Sportplatzes keine Bäume oder Gehölze tangiert werden und nicht die komplette Wiese wegfallen wird, wurde mit der Antwort der Bereich der Wiese an sich nicht als wegfallende mögliche Habitatstruktur eingeordnet. Diese Einschätzung basiert zudem darauf, dass der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum B-Plan 3-87 (Abschlussbericht 26.07.2024) neben den geplanten begrünten Dächern sämtliche Wiesen- und Rasenflächen des Gesamtgeländes, auch die noch geplanten, als Nahrungshabitate einordnet. Eine singuläre Zuordnung der sogenannten Sportwiese als Nahrungshabitat erfolgt an keiner Stelle des Gutachtens.

2. Warum wurde das zuständige Pankower Umwelt- und Naturschutzamt vor Abgabe der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26639 nicht beteiligt?

Zu 2.:

Mit dem Bebauungsplan 3-87 wurde für den Bereich der sogenannten Sportwiese die Wiedererrichtung eines der sich dort ehemals befindlichen zwei Sportplätze festgesetzt. Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes 3-87 wurden die Auswirkungen aller Baumaßnahmen im Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportpark eingehend betrachtet. Der Bebauungsplan trifft vor diesem Hintergrund umfangreiche mindernde oder ausgleichende Grünfestsetzungen. Für weitere Informationen zu den Grünfestsetzungen wird auf die Antworten zur Schriftlichen Anfrage 19 / 26737 verwiesen.

Da, neben allen anderen Wiesen- und Rasenflächen, die Wiese als Nahrungshabitat von Staren kartiert wurde, sind vor deren Überbauung artenschutzrechtliche Maßnahmenerfordernisse zu prüfen. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport (SenInnSport) ist wie jede Berliner Verwaltung dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Dies bedeutet, dass Fachplanungsleistungen erst dann beauftragt werden, wenn die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert ist. Dies ist erst nach Vorliegen des Zuwendungsbescheides des Bundes der Fall. Ohne Ergebnisse der noch erforderlichen Fachplanungsleistungen kann das zuständige Pankower Umwelt- und Naturschutzamt keine belastbaren Aussagen und Vorgaben treffen.

3. Wie erklärt der Senat den Widerspruch zwischen seiner damaligen Aussage und der späteren Einschätzung des zuständigen Umwelt- und Naturschutzamts Pankow?
4. Hat der Senat die Einschätzung des Umwelt- und Naturschutzamts Pankow inzwischen fachlich überprüft oder überprüfen lassen? Wenn ja, durch wen und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Zu 3. und 4.:

Die Einschätzung des UmNat Pankow wurde von der SenInnSport fachlich überprüft. Das UmNat Pankow führt richtigerweise aus, dass im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes 3-87 umfangreiche Betrachtungen des ökologischen Potentials erfolgt sind und dass das UmNat Pankow über keine darüberhinausgehenden Kenntnisse verfügt.

Ein Widerspruch liegt somit nicht vor. Das UmNat Pankow verweist in seiner Beantwortung jedoch auf die erforderlichen, weiteren Planungsschritte. Zunächst ist durch eine fachkundige Person das Nahrungshabitat (für Stare) zu quantifizieren. Nur wenn es sich um ein essentielles Nahrungshabitat handeln sollte, wären vorgezogene

Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen. Sollten notwendige Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich sein, kann ein Ausnahmeantrag bei der obersten Naturschutzbehörde gestellt werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt steht weder fest, dass es sich um ein essentielles Nahrungshabitat handelt, noch steht fest, dass dann ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen nicht im Sportpark umgesetzt werden könnten.

5. Beabsichtigt der Senat, die Planung, Ausschreibung, Vergabe oder Bauvorbereitung für das Kunststoffrasenspielfeld fortzuführen, bevor abschließend geklärt ist, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Habitatstrukturen oder nachgewiesene Nahrungshabitate beeinträchtigt oder zerstört werden?
 - a) Wenn ja, welche konkreten Planungs-, Vergabe- oder Baumaßnahmen sind bis zu welchem Zeitpunkt vorgesehen und wie begründet der Senat deren Fortführung?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Zu 5.:

Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, werden die nächsten Planungsschritte – dem verpflichtenden Grundsatz jeder Berliner Verwaltung zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit folgend – von der SenInnSport erst dann fortgeführt beziehungsweise beauftragt, wenn die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert ist. Dies ist erst nach Vorliegen des Zuwendungsbescheides des Bundes der Fall.

6. Wie will der Senat sicherstellen, dass die Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes eingehalten werden, wenn nach Auffassung des zuständigen Umwelt- und Naturschutzamts bereits ein Eingriff in ein nachgewiesenes Nahrungshabitat grundsätzlich unzulässig sein kann?

Zu 6.:

Die Frage schließt an die Vorbemerkung mit ihrer verkürzten und in ihrer Aussage insbesondere zur vermeintlichen Unzulässigkeit nicht korrekten Zusammenfassung der Beantwortung der UmNat Pankow zur Kleinen Anfrage (KA-1291/IX) an. Eine grundsätzliche Unzulässigkeit der Errichtung eines Kunstrasenplatzes ist der Beantwortung der Kleinen Anfrage durch das UmNat Pankow nicht zu entnehmen.

Im Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) sind unter § 44 die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und

Pflanzenarten geregelt. Im Rahmen der 2023 vorgenommenen Biotopkartierung wurden keine geschützten Pflanzenarten festgestellt. Die Wiese wurde lediglich als Nahrungshabitat von Staren ohne bisherige Quantifizierung kartiert. Die zuvor bereits beschriebenen nächsten Planungsschritte werden sicherstellen, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach §§ 39 und 44 BNatSchG Berücksichtigung finden.

7. Welche Erkenntnisse hat der Senat bzgl. der mangelnden Kühlungswirkung von Kunstrasenflächen im Vergleich zu Naturrasen?

Zu 7.:

Die unterschiedliche Kühlungswirkung von Naturrasen und Kunststoffrasen wird durch die Verdunstungskühlung entscheidend beeinflusst. Diese kann bei Kunststoffrasen nicht die gleich hohen Werte erreichen, wie bei Naturrasenflächen. Jedoch kann die Kühlungswirkung eines Kunstrasens durch Vorgaben hinsichtlich etlicher Parameter, wie beispielsweise der gewählten Rasenfaser sowie der Wasserdurchlässigkeit von Unterbau und Belag beeinflusst werden. Zudem verbessern sich die Werte der Verdunstungskühlung, wenn ein wasserdurchlässiger Kunstrasenplatz insbesondere an Hitzetagen gewässert wird. Zu beachten ist dabei, dass die Verdunstungskühlung eines Naturrasens ebenfalls nur bei ausreichender Bewässerung die möglichen, höheren Werte erreichen kann.

Berlin, den 08. September 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport